## Gemeinde Freiensteinau



# Satzung über die Unterhaltung und die Benutzung der Feld- und Waldwege

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (GVBI. I S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. I S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freiensteinau in ihrer Sitzung am 25.01.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

## Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Freiensteinau stehende Feld- und Waldwegenetz der gesamten Gemeinde, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

#### Bestandteile der Wege

- (1) Zu den Wegen gehören:
  - der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
  - 2. der Luftraum über dem Wegekörper,
  - 3. der Bewuchs,
  - 4. die Beschilderung.

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

#### § 4

## Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke, den Brennholzselbstwerbern und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben (auch Forstbetrieb). Sie sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften oder der Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die in Beton- oder Asphaltbauweise befestigten Wege können auch weitere Erschließungsfunktionen haben. Deren Benutzung wird durch verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen) geregelt.
- (3) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde, ggf. nach Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

#### § 5

#### **Benutzung / Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen als in § 4 genannten Zwecken, insbesondere, um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen, Deponien, Energieerzeugungsanlagen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (2) Der Antrag auf Erlaubnis und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Zusätzlich kann ein Gestattungsentgelt verlangt werden.
- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Gespannfahrzeuge im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.

(4) Die Benutzung des Wegenetzes für die Holzabfuhr von Holzeinschlägen größer als 200 fm sind mit der Gemeinde zu regeln.

§ 6

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde beschränkt werden.

§ 7

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
  - a) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung (nach §4) eingeschränkt wird,
  - b) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen abzugraben
  - c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  - d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Materialien aller Art, so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
  - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann,
  - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben, durch Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung.
  - g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände mehr als nötig zu schleifen,
  - h) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen,
  - i) einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde längerfristig zu beweiden. Das dauerhafte Einzäunen und Beweiden der öffentlichen Gräben ist unzulässig.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

#### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeinde mitteilen.
- (2) Wer einen asphaltierten/betonierten Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde, die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Die Gemeinde kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens auftragen.
- (3) Bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung dürfen asphaltierte/betonierte Wege nicht zum Wenden benutzt werden.
- (4) Verkehrsgefährdende Beschmutzungen der Einmündungsstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

§ 9

## Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Pächter, der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch auf dem eigenen Grundstück befindlicher Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern oder Pächtern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Bei öffentlichen Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen sollen die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich dulden und gegebenenfalls einarbeiten oder beseitigen. Der Zeitpunkt der Ausführung ist mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Dies gilt nicht, wenn ein Graben oder eine auf- bzw. abgehende Böschung mehr als 1 m vor dem Grundstück verläuft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeinde überdeckt werden.

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt.
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 7 vornimmt,
  - f) den Verpflichtungen aus § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBL I, S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBL I S.3202) findet Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 € bis zu 5.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§ 5 Abs. 2 HGO, in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

#### § 11

#### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBL I 2009 S.2) in Fassung vom 21.11.2012 (GVBL I S. 430).

#### § 12

## Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Veröffentlicht: Freiensteinau, den 02.02.2018

(Siegel)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freiensteinau Sascha Spielberger, Bürgermeister